

RUNDSCHREIBEN vom 04. Januar 2010

I. Steuertermine im I. Vierteljahr 2010

- 10. Jan. 2010: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Dezember 2009 bzw. IV./2009 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. Jan. 2010: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das IV./2009
- 10. Feb. 2010: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Januar 2010
- 15. Feb. 2010: Gewerbesteuer-Vorauszahlung I./2010
- 10. März 2010: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Februar 2010
- 10. März 2010: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für I./2010
- 10. März 2010: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das I./2010 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

II. Änderungen ab dem 01.01.2010

1. Im Bereich der Einkommensteuer

- Mit Wirkung ab 01.01.2009 wurde der **Eingangssteuersatz** auf 14% reduziert. Ab dem 01.01.2010 ist der **Grundfreibetrag** von € 7.834,-- für jeden Steuerpflichtigen auf € 8.004,-- erhöht worden.
- Der **Kinderfreibetrag** für das sächliche Existenzminimum steigt ab 01.01.2010 um € 504,-- auf € 4.368,-- und der Betreuungsfreibetrag um € 480,-- auf € 2.640,--. Der Kinderfreibetrag erhöht sich damit ab 01.01.2010 auf insgesamt € 7.008,--. Die Einkommensgrenze für volljährige Kinder, ab deren Überschreiten Kindergeld und Kinderfreibetrag wegfallen, erhöht sich ab dem 01.01.2010 auf € 8.004,--.
- Das **Kindergeld** erhöht sich ab dem 01.01.2010 für das erste und zweite Kind auf jeweils € 184,--, für das dritte Kind auf € 190,-- und für das vierte und jedes weitere Kind auf jeweils € 215,--. Wir weisen darauf hin, dass Kindergeld in jedem Fall immer zu beantragen ist, da im Zuge der Steuerveranlagung, wenn der Kinderfreibetrag berücksichtigt wird, ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch in jedem Fall gegen gerechnet wird, egal, ob das Kindergeld tatsächlich beantragt und ausbezahlt wurde oder nicht.
- Ab dem 01.01.2010 können Beiträge an private oder gesetzliche **Kranken- und Pflegeversicherungen** betragsmäßig unbegrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Beiträge sind aber nur begünstigt, soweit der Krankenversicherungsschutz dem bei der Sozialhilfe gewährten Schutz (Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) entspricht. Beiträge für einen darüber hinaus gehenden Schutz sind nicht absetzbar, wie z. B. Zuschläge für Chefarztbehandlung und für Einbettzimmer. Begünstigt sind auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Ehegatten, Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder -freibetrag besteht. Die privaten Krankenkassen bestätigen jedem Versicherten die abziehbaren Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung, die zum erhöhten Abzug ab 2010 berechtigen. Diese Bescheinigungen sind uns ab 2010 jährlich mit den Unterlagen für die Steuererklärung einzureichen.

Beiträge zu Unfall-, Privathaftpflicht- und Arbeitslosenversicherung sowie Beiträge zu Lebensversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, sind nur absetzbar, wenn die jährlichen Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen der Basisversorgung für jeden Steuerpflichtigen weniger als € 1.900,-- für Angestellte oder Rentner bzw. weniger als € 2.800,-- für Selbständige betragen.

- Der **Unterhaltsfreibetrag** für mittellose unterhaltsberechtigzte Angehörige und für Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und für die der Steuerpflichtige kein Kindergeld bzw. keinen Kinder-

freibetrag erhält, erhöht sich ab dem 01.01.2010 auf € 8.004,--. Dieser Unterhaltsfreibetrag wird erhöht um Beiträge, die für eine Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten bezahlt werden, sofern diese Beiträge nicht im Rahmen der Basisversorgung (siehe vorheriger Punkt) zu berücksichtigen sind. Dieser Freibetrag kürzt sich um eigene Einkünfte oder Bezüge des Unterhaltsberechtigten, welche die Grenze von € 624,-- pro Jahr übersteigen. Der Unterhaltsfreibetrag entfällt dann, wenn das eigene Vermögen des Unterhaltsberechtigten mehr als € 15.500,-- beträgt.

- **Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden** unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen **Ehegatten** sind bis € 13.805,-- als Sonderausgaben einkommensmindernd abzugsfähig. Ab 2010 erhöht sich dieser Höchstbetrag um denjenigen Betrag, den der Steuerpflichtige für eine Kranken- und Pflegeversicherung (Basisversorgung) seines geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bezahlt.
- Der steuerliche Ansatz der Aufwendungen für **Wirtschaftsgüter** des Betriebsvermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten **bis maximal € 1.000,--** (ohne Umsatzsteuer) wird für Anschaffungen ab dem 01.01.2010 in der Weise neu geregelt, dass ein wirtschaftsjahrbezogenes Wahlrecht besteht:
 - selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten **bis € 410,--** (ohne Umsatzsteuer) können wieder als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden, wobei diejenigen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 150,-- (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, dann in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen sind, wenn der Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Kosten dieses Wirtschaftsgutes nicht aus der Buchführung ersichtlich sind
 - alternativ kann für alle abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, die selbständig nutzbar sind, und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) **mehr als € 150,--** und **maximal € 1.000,--** betragen, die **Pool-Abschreibung über 5 Wirtschaftsjahre** erfolgen

Der Steuerpflichtige hat wirtschaftsjahrbezogen die Wahl, entweder für alle begünstigten Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von **bis zu € 410,--** den Sofortabzug oder für alle begünstigten Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von **mehr als € 150,-- bis zu € 1.000,--** die Pool-Abschreibung vorzunehmen. Ein Nebeneinander beider Regelungen ist ausgeschlossen.

Bei Überschusseinkünften (z.B. Vermietung und Verpachtung oder nichtselbständiger Tätigkeit) bleibt es bei der bisherigen Regelung mit einer Betragsgrenze von € 410,-- und einem Wahlrecht zwischen Sofortabzug im Jahr der Zahlung oder der Abschreibung über die Nutzungsdauer.

- Reisekosten im Ausland ab 01.01.2010: Ab dem Jahr 2008, ist bei beruflichen Reisen in das Ausland (z. B. internationale Kongresse) keine Übernachtungskostenpauschale mehr erlaubt. Es können nur noch die tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden. Ein Ansatz des Pauschbetrages für Übernachtung ist nur noch im Falle der Erstattung durch Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer möglich. Hinsichtlich der Verpflegungskosten bleibt es wie bisher bei den Pauschalen. Bei Reisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Aus- ins Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Länder	24	14	8	Ü
	€	€	€	€
Australien*	42,--	28,--	14,--	100,--
Brasilien*	36,--	24,--	12,--	100,--
Frankreich*	39,--	26,--	13,--	100,--
Griechenland*	36,--	24,--	12,--	120,--
Großbritannien*	42,--	28,--	14,--	110,--
Indien*	30,--	20,--	10,--	120,--
Italien*	36,--	24,--	12,--	100,--
Japan*	51,--	34,--	17,--	90,--

Länder	24	14	8	Ü
	€	€	€	€
Mexiko	36,--	24,--	12,--	110,--
Österreich*	36,--	24,--	12,--	70,--
Rumänien*	27,--	18,--	9,--	80,--
Schweiz*	42,--	28,--	14,--	110,--
Südafrika*	30,--	20,--	10,--	80,--
Türkei*	42,--	28,--	14,--	70,--
Ungarn	30,--	20,--	10,--	75,--
USA*	36,--	24,--	12,--	110,--

24 = mind. 24 Std. Abwesenheit

14 = weniger als 24, aber mind. 14 Std.

8 = weniger als 14, aber mind. 8 Std.

Ü = Pauschbetrag/Übernachtung

* bei den so gekennzeichneten Ländern gelten für Haupt- bzw. einzelne Großstädte höhere Sätze

2. Im Bereich der Lohnbuchhaltung

- Die an Arbeitnehmer für das Jahr 2010 gesandten **Lohnsteuerkarten** haben Gültigkeit auch für das Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 werden keine Lohnsteuerkarten mehr von Behörden verschickt. Diejenigen Mandanten, die ihre Lohnbuchhaltung durch unsere Gesellschaft erledigen lassen, bitten wir, uns umgehend, sofern noch nicht geschehen, alle Lohnsteuerkarten 2010 ihrer Mitarbeiter zu übersenden.
- Arbeitgeber müssen ab dem 01.01.2010 die Einkommens- und Beschäftigungsdaten für jeden ihrer Beschäftigten an eine zentrale Speicherstelle (ZSS) senden. Die sog. „ELENA-Meldung“ ist zeitgleich mit der monatlichen Entgeltabrechnung vorzunehmen und zwar auch dann, wenn sich beim Gehalt des Beschäftigten keine Änderungen ergeben. Darüber hinaus sind alle Arbeitgeber verpflichtet, ihre Arbeitnehmer darüber zu informieren, dass die jeweiligen Entgeltdaten an die ZSS bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelt wurden. Dazu genügt eine generelle Information auf der Verdienstabrechnung. Bei Fehlern bzw. Korrekturen müssen Stornierungen bzw. Neumeldungen des Datensatzes vorgenommen werden. Als Ordnungsmerkmal beim „**ELENA-Verfahren**“ gilt die Renten- bzw. Sozialversicherungsnummer. Von Mandanten, die die Lohnbuchhaltung in unserem Hause erledigen lassen, ist in dieser Sache nichts Weiteres zu veranlassen, da wir diese Formalien für sie erledigen.
- Die **Insolvenzgeldumlage** erhöht sich ab dem 01.01.2010 von bisher 0,1% des Bruttolohnes auf 0,41%.

3. Im Bereich der Umsatzsteuer

Bei der Bestimmung des Ortes der **sonstigen Leistung**, von dem z.B. die Steuerbarkeit des Umsatzes in Deutschland abhängt, gilt ab 01.01.2010 der Grundsatz, dass der Ort der sonstigen Leistung (Leistung, die keine Warenlieferung ist), die an einen anderen Unternehmer erbracht wird, der Sitz des Unternehmens des Leistungsempfängers ist. Dieses Empfängerortprinzip gilt für alle Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen sowie die Begutachtung dieser Gegenstände. Darüber hinaus für Informationsüberlassung, Datenverarbeitung, Vermittlungsleistungen incl. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände. Bei Leistungen rund um ein Grundstück bleibt es bei der Maßgeblichkeit des Ortes, an dem sich das Grundstück befindet.

Liegt der Ort der Leistung im EU-Ausland, unterliegt die Leistung dem dortigen Umsatzsteuersatz. Diese schuldet der Leistungsempfänger im EU-Ausland und nicht der deutsche Unternehmer. Der deutsche Unternehmer darf in seiner Rechnung weder die deutsche noch die Umsatzsteuer des EU-Landes ausweisen. Auch wenn diese sonstigen Leistungen für den deutschen Unternehmer nicht umsatzsteuerpflichtig sind, muss er dennoch ab 2010 in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Umsatzsteuerjahreserklärung alle Dienstleistungen, die für einen Empfänger im EU-Ausland erbracht wurden, aufzuführen.

4. Im Bereich der Gewerbesteuer

Der pauschale Finanzierungsanteil von Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter, der bei der Berechnung der Gewerbesteuer dem Gewinn hinzugerechnet wird, wird von bisher 65% auf 50% gesenkt.

III. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2009

In der Anlage übersenden wir den Abschlussfragebogen zum 31. Dezember 2009. Wir bitten, den Abschlussfragebogen in allen Teilen vollständig und genau auszufüllen.

Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der Eltern nicht zu berücksichtigen sind. Für Kinder in Berufsausbildung über 18 Jahren werden Freibeträge für Ausbildung und auswärtige Unterbringung gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2009 insgesamt € 1.848,-- übersteigen, anzurechnen; "Bafög"-Zuschüsse sind voll anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem Abschlussfragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. eigener Einnahmen wie Stipendien, Zinsen, Bruttogehälter usw. dieser Kinder erforderlich.

Die für uns bestimmte Ausfertigung des Abschlussfragebogens bitten wir zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen für 2009 baldmöglichst, spätestens bis 31. März 2010 einzureichen. Außerdem benötigen wir für die Abschlussbearbeitungen noch folgende Unterlagen:

1. Kontoauszüge der Kassenverrechnungsstelle für I./2009 bis IV./2009 lediglich mit der Beilage, woraus die Berechnungen der Schlusszahlungen ersichtlich sind
2. Abrechnungen der Privat-Verrechnungsstelle für Januar bis Dezember 2009
3. Gesamtbescheinigung für Gehaltsbezüge, Pensionen usw. für Januar bis Dezember 2009
4. Original-Steuerbescheinigungen der Bank über einbehaltene Abgeltungssteuer
5. Jahresbescheinigungen der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
6. Kontoauszüge der Bausparkasse für 2009 über Guthaben und Schulden
7. Rechnungen für die Anschaffung von Praxisgegenständen im Jahr 2009 mit Einzelwert über € 1.000,--
8. Einzelaufstellung für alle Versicherungsbeiträge gemäß Spalte 55 des Ausgabenbelegordners. Ausgenommen sind Mandanten, die Buchungen mit Buchhaltungsprogramm vornehmen und dort die Versicherungen einzeln mit der Versicherungsart bezeichnen
9. Originalbelege u. Quittungen für steuerbegünstigte Spenden (über die im Jahr 2009 geleisteten Spenden, unabhängig davon, ob der Spendenbeleg erst im Folgejahr ausgestellt wurde)
10. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen für Krankheitskosten (sofern Überschreitung der zumutbaren Eigenbelastung in Betracht kommt - s. Rundschreiben Nr. 269/VIII) und die Erstattungsabrechnungen der privaten Krankenkassen
11. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen f. Grundstücksreparaturen usw. gemäß Spalte 40; für vermietete oder beruflich genutzte Eigentumswohnungen Wohngeldabrechnungen einschl. Abrechnung Rücklagenkonto
12. von Rentnern: Mitteilung der Rentenzahlstelle (auch der Versorgungsanstalt) über die Rentenbezüge im Jahr 2009 bzw. Rentenanpassungsmitteilungen zum 1.7.2009
13. Ausgabenbelegordner, Tages- und Kontoauszüge der Banken, sonstige Beilagen zu den Kassenabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen für Personal (Ausnahme beschäftigte Ehegatten) usw. sind uns nicht zu übersenden

Zum Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre
Dres. M. u. R. Beker
Rechtsanwalts-gesellschaft